

Ist das Verwaltungsstrafrecht ein probates Mittel, Diskriminierung einzudämmen?

Drⁱⁿ. Patricia Heindl
Volksanwaltschaft

Fachtagung

30 Jahre gesetzliche Gleichbehandlung für Frauen & Männer

5 Jahre gesetzliche Gleichbehandlung aus anderen Gründen

Wien, Bundesministerium für Justiz, 2. Dezember 2009

Beschwerde an Volksanwaltschaft

- 100 Anzeigen von ZARA wegen ethnisch diskriminierender Stellen- und Wohnungsinserate bei Magistratischen Bezirksämtern
 - Beschwerde an die Volksanwaltschaft, da keine Information über Ausgang der Verfahren
-

Prüfung durch Volksanwaltschaft

- ❑ Nichtinformation an ZARA und Einstellung der § 24-GIBG-Verfahren rechtmäßig, da ZARA keine Parteistellung zukommt
 - ❑ Nichtinformation an ZARA über Art III Abs. 1 Z 3 EGVG-Verfahren ebenfalls rechtmäßig, aber Behörde hat von amtswegen zu verfolgen
-

Amtswegige Prüfung durch VA

- über Vollzug des Art III Abs. 1 Z 3 EGVG durch die MBA Wiens
 - von Jänner 2005 bis Sept. 2006: 112 Anzeigen über Diskriminierung durch
 - Wohnungs- und Stelleninserate
 - Eintrittsverweigerung in Gaststätten
 - Beschimpfungen
 - Ergebnisse
 - 103 Verfahrenseinstellungen
 - 6 Straferkenntnisse mit unterschiedlichen Strafhöhen
 - 1 Ermahnung
 - (2 Verfahren bei UVS anhängig)
-

Missstandsfeststellung der VA

- uneinheitliche und nicht gesicherte Anwendung des Art III Abs. 1 Z 3 EGVG durch die Magistratischen Bezirksämter Wiens, sowie
- Umstand, dass Verwaltungsübertretungen nach rassistischen/diskriminierenden Tathandlungen zwar erkannt, aber in Folgen als unbedeutend und entschuldbar angesehen wurden

sind **Missstände in der Verwaltung**

Empfehlungen der VA

- die Vollziehung des Art III Abs 1 Z 3 EGVG pro futuro nach bundesweit einheitlichen Kriterien auszurichten, sowie
 - im Sinne der ECRI-Empfehlungen den Schutz vor Diskriminierung zu verstärken und einschränkende Interpretationen bei Definition des Tatbestandes Diskriminierung zu vermeiden
-

Reaktionen auf Empfehlungen

- Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst:
 - auch diskriminierende Stellen- und Wohnungsinserate unter Tatbestand des Art. III Abs 1 Z 3 subsumierbar
 - Übertretung dieser Verwaltungsstrafbestimmung ist kein Bagatelldelikt, daher
 - Absehen von Strafverfahren bzw. von Ausforschung des Täters nicht zulässig
 - Absehen von Strafverhängung nur bei besonderen Umständen, zB Zurechnungsunfähigkeit möglich
 - Wien: Vollziehung künftig in 4 Strafkompetenzzentren; Koordination für Vereinheitlichung der Strafverfahren
-